

Versicherungsanstalt durchgeführt. Die Anträge auf Ermäßigung werden an das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, des Landes weitergeleitet. Die zusammengestellten Anträge sind, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 1. September 1951 vorzulegen.

**Zu § 8 der Verordnung:**

§ 12

Über das Ergebnis der gemäß § 4 der Verordnung zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) und Erzeugern abzuschließenden Verträge haben die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf, am 15. Februar 1951, 15. März 1951 und abschließend am 15. Mai 1951 einen Bericht an das Staatssekretariat für Erfassung und Auf-

kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorzu legen.

**Schlußbestimmungen:**

§ 13

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Fällen anzuwenden, in denen in der bezogenen Verordnung oder in der vorliegenden Durchführungsbestimmung Rechtsvorschriften fehlen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1950

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit  
Staatssekretär

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Gemeinde:**.....

**Landkreis/Stadtkreis:** .....

**Land:** .....

**V e r t r a g N r ..... / 51**

**über die Ablieferung und den Aufkauf von Gemüse**

**abgeschlossen am..... zwischen den auf der angeschlossenen Anlage Unterzeichneten**

Anbauern von Gemüse in der Gemeinde....., Kreis..... und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), vertreten durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in..... unter Vermittlung des Gemeinderates von ....., vertreten durch Bürgermeister.....

§ 1

Wir Unterzeichneten Anbauer verpflichten uns, in Durchführung der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) — nachfolgend nur „Verordnung“ genannt — und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zu dieser Verordnung (GBl. 1951 S. 13):

1. die für Gemüse vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß dem Anbauplan mit den Gemüsearten und in dem Ausmaß restlos zu bestellen, wie dies in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage angegeben ist, die einen Bestandteil des Vertrages bildet;
2. folgende Gemüsearten in nachstehender Menge und Güte zu liefern:
  - ..... dz der Güteklasse .....
  - ..... dz der Güteklasse.....
  - ..... dz der Güteklasse .....
  - ..... dz der Güteklasse .....
3. das Gemüse bis zur Erfüllung der im Vertrag festgelegten Menge an die nachstehenden Abnahme- und Verladestellen des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in..... auf unsere Kosten und Gefahr zu folgenden Terminen abzuliefern:
  - am..... an die Abnahmestelle.....
  - am..... an die Abnahmestelle.....
4. das Gemüse in einwandfreier Beschaffenheit, getrennt nach den festgelegten Güteklassen, abzuliefern. Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in..... ist berechtigt, Gemüse zurückzuweisen, das nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht; allenfalls dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Ablieferers;